

Sitzung vom 29. Juli 1998

1702. Anfrage (Verkaufsverbot von Birnengitterrost-anfälligen Juniperus-Arten/Sorten)

Kantonsrat Gerhard Fischer, Bäretswil, hat am 15. Juni 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an, ob er bereit ist, den Handel und Verkauf von Birnengitterrost-anfälligen Juniperus-(Wacholder-)Arten und Sorten zu verbieten.

Begründung:

Die Gemeinden haben in den letzten Jahren mit der Bekämpfung des Birnengitterrostes einen grossen Aufwand betrieben. Trotzdem ist diese Pilzkrankheit an den Birnbäumen besonders im letzten Jahr wieder sehr stark aufgetreten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass immer noch gitterrostbefallene Juniperuspflanzen vorhanden sind.

Bei der diesjährigen Rodungsaktion in unserer Gemeinde wurde festgestellt, dass offenbar weiterhin anfällige Juniperus-Arten und -Sorten verkauft und angepflanzt werden.

Die extensiv gepflegten Birnenhochstämme sind ohnehin vielen schädlichen Faktoren ausgesetzt, welche die Baumgesundheit beeinträchtigen. Bei jahrelangem, starkem Befall von Gitterrost gehen diese Bäume ein. Aus ökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen muss dies wenn immer möglich vermieden werden.

Aufgrund der Artikel 679 und 684 ZGB hat der Kanton Luzern den Gitterrost als allgemein gefährliche Krankheit eingestuft und verfügt somit über eine andere Rechtslage, welche ihm geholfen hat, das Ganze in Griff zu bekommen.

Die Eidgenössische Forschungsanstalt Wädenswil hat in ihrer vorläufigen Liste (Stand Mai 1993) 19 gering bis stark gitterrostanfällige Juniperus-Arten und -Sorten aufgeführt. Das immer noch grosse Angebot der restlichen nicht anfälligen 29 Arten und Sorten könnte bei einem Verbot weiterhin verkauft und angepflanzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gerhard Fischer, Bäretswil, wird wie folgt beantwortet:

Abklärungen haben ergeben, dass dank der seit über zehn Jahren laufenden Informationspraxis durch die Kantonale Zentralstelle für Obstbau (KZO) wie auch durch die Baumschulbranche weitaus die meisten Verkaufsstellen (Gartencenter, Grossverteiler) im Kanton Zürich keine birnengitterrostanfälligen (BG-anfälligen) Juniperuspflanzen mehr anbieten. Juniperus wird zwar nach wie vor gepflanzt, es handelt sich dabei jedoch um nicht anfällige Arten und Sorten laut der Liste der Eidgenössischen Forschungsanstalt Wädenswil vom Mai 1997. Dass aus Importsendungen über Kleinbetriebe noch vereinzelt anfällige Juniperus verkauft werden, ist nicht auszuschliessen. Deshalb wäre es sinnvoll, dass nicht der Kanton, sondern der Bund ein Verkaufsverbot für BG-anfällige Juniperus verfügen würde. Art. 60 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes könnte dafür die Grundlage bieten. Der Schweizerische Obstverband hat 1998 beim Bundesrat eine entsprechende Forderung gestellt, welche allerdings negativ beantwortet wurde.

Die KZO hat seit 1988 für die Gemeinden im Kanton Zürich schon viermal Gitterrostanierungskurse angeboten. Sie hat dabei den Gemeinden empfohlen, Sanierungsaktionen durchzuführen und die vom Gitterrost befallenen Pflanzen auf freiwilliger Basis entfernen zu lassen. Diese Kurse wurden gut besucht. In einzelnen Gemeinden ist der Erfolg solcher Aktionen sichtbar und wurde vom Grossteil der Bevölkerung positiv aufgenommen. Vielerorts stehen jedoch noch zu viele alte, befallene Wacholderpflanzen. Die Ausrichtung von Ökobeiträgen an Mostbirnbäume durch den Staat macht nur Sinn, wenn gleichzeitig auch die Krankheiten bekämpft werden, welche diese Bäume bedrohen. Durch das Entfernen befallener Bäume könnte auch der Einsatz des nun bewilligten Fungizides gegen Birnengitterrost reduziert werden. Tatsächlich haben die bisherigen freiwilligen Massnahmen nicht ganz zum Ziel geführt. Es wird deshalb geprüft, neben dem Verkaufsverbot auch das Entfernen von mit Gitterrost befallenen Juniperuspflanzen anzuordnen. Diesen Weg hat der Kanton Luzern gewählt, der Gitterrost 1996 zur gemeingefährlichen Krankheit erklärte. Im Kanton Zürich könnten dafür §§162 und 163 des Landwirtschaftsgesetzes als Rechtsgrundlage herangezogen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die
Direktion der Volkswirtschaft

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**